

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung Bürgerdienste, Bildung und Sport
Amt für Bürgerdienste
- Bezirkswahlamt -



Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Postfach 910240, 12414 Berlin (Postanschrift)

Mit Postzustellungsurkunde
Herrn
Matthias Heinicke
Oberspreestraße 59 G

12439 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

BÜD-AL

Bearbeitung: Frau Bimböse

Dienstgebäude: Berlin - Köpenick
Alb-Köpenick 21 (Rathaus), 12555 Berlin

Verkehrsverbindungen:

📍 47 (Spindlerfeld) mit Fußweg

📞 167, 169, 300

📺 26, 00, 02, 03, 07, 08

Zimmer 3

Telefon (030) 90297-2731

Fax (030) 90297-2748

Vermittlung (030) 90297-0

E-Mail:
sabine.bimbose@ba-tk.verwalt-berlin.de

Internet:
www.berlin.de

Datum 03.05.2010

Sehr geehrter Herr Heinicke,

am 06.04.2010 haben Sie im Bezirkswahlamt des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin gemeinsam mit Herrn Knuth Knietzsch und Herrn Werner Finkeisen als Vertrauensleute ein Bürgerbegehren mit der Formulierung "Stimmen Sie für den weiteren Erhalt der Sportanlage "Birkenwäldchen" (Fußballplatz mit Rundlaufbahn und Funktionsgebäude, Bärenlauchstr./Birkenweg, 12488 Berlin, gelegen in der Köllnischen Heide) als öffentliche Sportfläche?" eingereicht.

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Satz 9 Bezirksverwaltungsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. Bln, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. Bln, S. 873), im Weiteren benannt als BezVG, hat Ihnen das Bezirksamt innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mitzutellen. Gleichwohl ist Ihnen entsprechend § 45 Abs. 2 Satz 6 BezVG umgehend eine Einschätzung über die Kosten, welche sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden, zur Kenntnis zu geben.

Zum Letzteren erteile ich Ihnen folgende amtliche Kostenschätzung:

Im Falle der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens könnte die in Rede stehende Sportanlage Birkenwäldchen nicht mehr als Ausgleichsmaßnahme für das Bauvorhaben Genossenschaftsstraße zur Verfügung stehen. Für die Bereitstellung einer geeigneten alternativen Fläche ist in Abhängigkeit vom Eigentum bzw. Erwerb einer solchen Fläche sowie deren vorgefundenem Ausgangszustand von Kosten bis zu 2.160.000 € netto/ 2.570.400 € brutto auszugehen. Darüber hinaus kann mit Schadenersatzforderungen im Falle von Bauverzögerung aufgrund Neuregelung des Ausgleichs gerechnet werden, welche derzeit nicht zu beziffern sind.

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Bezirkskasse
Treptow-Köpenick
12555 Berlin

Geldinstitut
Berliner Sparkasse

Bankverbindungen
Kontonummer
181 301 3228

Bankleitzahl
100 800 00

Öffnungszeiten: Montag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag 11:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch Terminvereinbarung
Donnerstag 11:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Eine erneute Unterhaltung der Sportanlage Birkenwäldchen führt darüber hinaus zu erheblichen baulichen Instandsetzungskosten und jährlichen Bewirtschaftungsausgaben in Höhe von ca. 15.500 €.

Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens ergeht der folgende

Beschleid :

Entsprechend Bezirksamts-Beschluss Nr. 433/2010 vom 21.04.2010 ist das am 06.04.2010 im Bezirkswahlamt eingereichte Bürgerbegehren mit der Formulierung "Stimmen Sie für den weiteren Erhalt der Sportanlage "Birkenwäldchen" (Fußballplatz mit Rundlaufbahn und Funktionsgebäude, Bärenlauchstr./Birkenweg, 12489 Berlin, gelegen in der Köllnischen Heide) als öffentliche Sportfläche?" rechtlich unzulässig.

Begründung:

Methodisch handelt es sich bei der gesetzlich angeordneten Zulässigkeitsprüfung des hier in Rede stehenden Bürgerbegehrens um eine vollständige formelle und inhaltliche Prüfung am Maßstab des gesamten geltenden Rechts, da gemäß § 45 Abs. 2 S. 9 BezVG dem Bezirksamt ein umfassendes materielles Prüfungsrecht zukommt bzw. auferlegt ist (Burrack/Stein, Plebiszit und Bauleitplanung in Berlin, LKV 2009, S. 433, 435; vgl. auch zur vergleichbaren Rechtslage in Bayern: VGH München, Urt. vom 14.10.1998, VGHE BY 52, 12).

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 3 BezVG sind in Angelegenheiten des § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig, soweit die Entscheidung über den Gegenstand mittels Bürgerentscheid gegen Bundes- und Landesgesetze verstößt. In § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG ist u. a. geregelt, dass die Bezirksverordnetenversammlung über die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Bebauungsplänen entscheidet. Nach Bundesrecht, nämlich § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. S. 2414, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. S. 2585 geändert worden ist, im Weiteren benannt als BauGB, sind innerhalb eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Die Abwägungsentscheidung in ihrer komplexen Ausbalancierung aller betroffenen Interessen und Belange ist demzufolge mit dem eindimensionalen Ja/Nein-Modus eines Bürgerbegehrens (vgl. § 45 Abs. 2 S. 4 BezVG) nicht vereinbar (Burrack/Stein, a. a. O., S. 438). "Mithin kann die durch einen Bürgerentscheid zu erzielende Entscheidungswirkung auch dort grds. nicht Platz greifen, wo Abwägungsentscheidungen zu treffen sind" (ebenda). Demzufolge ist nach der Rechtsprechung in anderen Ländern ein Bürgerbegehren zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen unzulässig (vgl. z. B. OVG Schleswig, NördÖR 206, S. 507 ff.; VG Braunschweig, NdsVBl. 2005, S. 78, 79).

Für die Fläche der hier in Rede stehenden Sportanlage "Am Birkenwäldchen" hat die Bezirksverordnetenversammlung im Ergebnis eines Abwägungsprozesses innerhalb des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan 9 - 13 diesen beschlossen. Der Bebauungsplan 9 - 13 trat als Verordnung nach Abschluss des Rechtssetzungsprozesses am 15.06.2006 (GVBl. Bln, S. 784) in Kraft. Im Rahmen der getroffenen Abwägung der

öffentlichen und privaten Belange wurde festgelegt, dass die Sportanlage zugunsten von Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Bebauung, die im Geltungsbereich des eben genannten Bebauungsplans an anderer Stelle ermöglicht werden soll, geschlossen und zurückgebaut wird. Nach Aufgabe des Spielbetriebs wird die Sportanlage "Am Birkenwäldchen" zurückgebaut und als Offenlandbiotop innerhalb des Waldgebiets Kölnische Heide für den Naturschutz erhalten.

Das Abwägungsergebnis wurde durch den Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung über die bezirkliche Ausgleichskonzeption für Treptow-Köpenick vom 11.01.2005 vorbereitet.

Danach war für die Sportanlage Birkenwäldchen der Rückbau zugunsten einer Trockenrasenentwicklung im Wald auf einer Fläche von 17.509 m² vorgesehen. Diesem Abwägungsergebnis war der Bezirksamtsbeschluss Nr. 300/04 vom 11.05.2004 zum Sportstättenentwicklungsplan 2004 vorangegangen, der ebenfalls die Schließung der Sportanlage "Birkenwäldchen" vorsah. Ziel dieses Plans war die Konzentration des Sportflächenbestandes auf ein bedarfsgerechtes und wirtschaftlich vertretbares Maß.

Ein ausschlaggebender Grund für diese Entscheidung war, dass die Sportanlage "Birkenwäldchen" nach der Sanierung der Sportanlage Dörpfeldstraße und Bruno-Bürgel-Weg 63 für den Breiten- und Vereinssport nicht mehr zwingend benötigt wird. Demzufolge ist diese Sportanlage nicht mehr Gegenstand des Sportstättenentwicklungsplans 2009.

Der vorliegende Antrag hat nicht nur empfehlende oder ersuchende Wirkung, sondern sucht mittels Instrumenten der direkten Demokratie eine Entscheidung dahingehend herbeizuführen, dass die antragsbefangene Sportanlage entgegen der Festlegungen des Sportstättenentwicklungsplans 2004 und des Abwägungsergebnisses des - nicht zuletzt durch Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung - festgesetzten Bebauungsplans 9 - 13 weiter zu erhalten ist (Dies setzt letztendlich auch eine weitere Unterhaltung dieser Sportanlage aus Haushaltsmitteln des Bezirksamts, schon allein auf Grund der Verkehrssicherungspflichten voraus.). Da dieser Antrag im Falle eines erfolgreichen Bürgerentscheids (vgl. § 46 BezVG), der seinerseits die Rechtswirkungen eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung hätte (§ 47 Abs. 3 BezVG) mit dem Abwägungsergebnis des Bebauungsplans 9 - 13 kollidieren würde und der bezirklichen Ausgleichskonzeption ebenso wie den Sportstättenentwicklungsplänen 2004 und 2009 widersprechen würde, ist er unzulässig. Im Ergebnis scheiden sämtliche auf Entscheidungswirkungen ausgerichtete Bürgerbegehren (kassierende Bürgerbegehren; vgl. zu diesem Begriff Ritgen, Zu den thematischen Grenzen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, NVwZ 2000, S. 129, 132) im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere wenn die betreffenden Verfahren - wie hier - bereits abgeschlossen sind, aus (Burrack/Stein, a. a. O., S. 438).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden und repräsentativen Organe des Landes Berlin als Eigentümer der Fläche und Betreiber der hier in Rede stehenden Sportanlage im Rahmen eines umfassenden Sportstättenentwicklungsplans unter Ausbalancierung des Bedarfs an Sportanlagen und der haushalterischen Zwänge aufgrund der extremen Haushaltsnot Berlins (BerlVerfGH, NVwZ 2004, 210) entscheiden darf und dürfen muss, welche Sportanlagen weiter betrieben werden und welche nicht. Dies ist hier insbesondere dadurch gerechtfertigt, dass dem hier betroffenen Verein als Ausweichanlagen die Sportanlagen in der Dörpfeldstraße und im Bruno-Bürgel-Weg 63 zur Verfügung stehen. Letztendlich zeigt sich darin das Primat von Repräsentativorganen in Gemeinden gegenüber Instrumenten der direkten Demokratie (Ritgen, a. a. O., S. 130), welches aus Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, BGBl. S. 1, zuletzt geändert durch

Gesetz vom 8. Oktober 2008, BGBl. S. 1926, zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Verwaltung abgeleitet wird. Nur eine derartige kontinuierliche Verwaltung kann letztendlich einen funktionierenden Staat und damit ein funktionierendes Gemeinwesen garantieren.

Aufgrund der vorgenannten rechtlichen Gründe ist von jeder Art der Unterschriftensammlung im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Bürgerbegehren abzusehen, da diese illegal wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bürgerdienste, Bildung und Sport, Bezirkswahlamt, ist gemäß § 45, Abs. 2 Satz 10 BezVG Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden.

Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Rechtsamt, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Klagefrist nur gewährt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hochachtungsvoll



Sabine Bimböse
Leiterin Bezirkswahlamt